



FORUM LUFT- UND RAUMFAHRT e.V.

Satzung.

Stand: 08. Mai 2018

Präambel

In einer sich stetig verändernden Welt ist die Luft- und Raumfahrt ein bestimmender und zukunftssichernder Faktor für die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft und den Erhalt unserer Umwelt sowie für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Völker.

Ziel des Forums Luft- und Raumfahrt ist es, das Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen der zivilen und militärischen Luft- und Raumfahrt für alle zu fördern.

Das Forum ist für alle da, die von, für und mit der Luft- und Raumfahrt leben oder Interesse für ihre Belange haben.

Das Forum informiert die Öffentlichkeit und pflegt den Dialog mit Organisationen/Vereinen, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Medien.

Ein besonderes Anliegen des Forums ist das Ansprechen der Jugend.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forum Luft- und Raumfahrt e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Forum Luft- und Raumfahrt“
 - betätigt sich auf den Fachgebieten Luftfahrt und Raumfahrt. Er setzt sich für eine umweltfreundliche, energiesparende und dabei leistungsfähige und marktgerechte Luft- und Raumfahrt ein und vertritt dies gegenüber der Öffentlichkeit, Entscheidungsträgern und sonstigen Institutionen
 - berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen der Luft- und Raumfahrt
 - betreibt seiner Zielsetzung entsprechend nationale und internationale Informationsarbeit und unterstützt Vorhaben anderer, die das Verständnis für Luft- und Raumfahrt fördern
 - beteiligt sich an der Vergabe und Durchführung von Studien / Untersuchungen auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt
 - fördert im Rahmen seiner Jugendarbeit entsprechende Ausbildungs- und Weiterbildungsvorhaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Informations- und Vortragsveranstaltungen, Nachwuchsförderung sowie Forschungsaufträgen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an die Nachfolgesellschaft, sofern diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, andernfalls an die Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR). Die Nachfolgesellschaft, alternativ die DGLR, hat das übernommene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Er kann zudem Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die beruflich oder institutionell auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt tätig sind bzw. dem nahestehen.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zielen des Vereins in besonders hervorragender Weise gedient haben.
4. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanziert. Die Einzelheiten werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Inhalt der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins beitragen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen und der vertretenen Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Anträge müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und sollen eine Begründung enthalten. Jeder Antrag ist in die der Einladung zur Mitgliederversammlung angefügten Tagesordnung aufzunehmen.
3. Der Vorstand teilt den Mitgliedern in schriftlicher Form oder per E-Mail zwei Monate vor der Mitgliederversammlung deren Termin unter Hinweis auf Antragsfristen mit.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschluss von Sondermaßnahmen,
 - g) Bestellung der Kassenprüfer.
8. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung des Vereins ist es erforderlich, dass der dem Beschluss zugrundeliegende Antrag bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, muss ein erneuter Beschluss nach 6 Wochen mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bringt auch eine zweite Stichwahl keine Entscheidung, so wird durch Los entschieden.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
12. Soweit auf einer Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand aus drei anwesenden Mitgliedern, die nicht gleichzeitig zur Wahl für den Vorstand vorgeschlagen sein

dürfen. Der Wahlvorstand wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Wahlleiter.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem geschäftsführenden vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeistersowie dem erweiterten Vorstand mit mindestens zwei und höchstens zehn Beisitzern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des lebensältesten anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.
Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Erlass von Richtlinien, Hausordnungen und Geschäftsordnungen,
 - f) Bestellung der Geschäftsführung,
 - g) Anstellung von Mitarbeitern und Arbeitskräften, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer übertragen ist,
 - h) Erstellung eines Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - i) Vorlage des Jahresabschlusses gem. EStG für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Kassenprüfung,
 - j) Erstellung einer Prognose für das laufende Geschäftsjahr,
 - k) Vorbereitung und Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Die Wahl der Beisitzer kann als verbundene Einzelwahl erfolgen. Gewählt sind diejenigen, die die jeweils meisten Stimmen erhalten haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12

Geschäftsführung

Für die laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Vorstandes ausübt. Der Vorstand bestimmt Inhalt und Umfang der Vollmachten der Geschäftsführung.

§ 13

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche treten, die der unwirksamen am nächsten kommen. Für sonstige Lücken oder zur Auslegung dieser Satzung gilt das BGB.